

## **Hinweise zum Datenschutz beim Faxbetrieb (TUB K 3-DS vom 08.12.2000)**

Die Nutzung des Telefaxdienstes bringt im Vergleich mit der "normalen" Briefpost größere Risiken für die Vertraulichkeit der Nachrichten mit sich:

Die Informationen werden unverschlüsselt versandt, der Empfänger erhält sie also in unverschlossener Form - wie auf einer Postkarte.

Der Telefaxverkehr ist wie ein Telefongespräch abhörbar.

Die Adressierung erfolgt durch eine bloße Zahlenfolge. Adressierungsfehler und damit einhergehende Fehlübermittlungen sind wahrscheinlicher. Dass eine Fehlübermittlung stattgefunden hat, fällt häufig nicht auf, insbes. nicht, dass das Schreiben den Adressaten nicht rechtzeitig oder gar nicht erreicht hat. Ein "OK"-Sendebericht bietet keinerlei Gewähr für die richtige und vollständige Ankunft des Fax beim (richtigen) Empfänger.

Werden personenbezogene Daten per Telefax übertragen, so ist nach § 5 Abs. 3 Nr. 9 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) zu gewährleisten, daß diese bei der Übertragung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle). Der Transport beginnt mit der Absendung des Fax und endet mit der Entgegennahme durch den vorgesehenen Empfänger. Nach § 68 Abs. 1 und 2 GGO I ist die Versendung von vertraulichen Schriftstücken per Telefax untersagt. Eine Ausnahme in Eilfällen sieht die GGO nicht vor.

Bei Telefaxübermittlungen ist daher insbesondere Folgendes zu beachten:

Vor Absendung ist die Richtigkeit der eingegebenen Nummer zu überprüfen.

Bei besonders vertraulichen Sendungen ist auf eine Übermittlung per Telefax zu verzichten. Was am Telefon aus Gründen der Geheimhaltung nicht gesagt werden darf, darf auch nicht ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Verschlüsselungsgeräte) gefaxt werden. Das gilt insbes. für rechtlich besonders geschützte personenbezogene Daten, z.B. solche, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen (Sozial-, Steuer-, Personal- und medizinische Daten).

Sensible personenbezogene Daten sind nur ausnahmsweise in Eilfällen per Telefax zu übermitteln; in diesen Ausnahmefällen ist der Sendezeitpunkt mit dem vorgesehenen Empfänger telefonisch abzustimmen, damit Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Der Empfänger sollte das Fax an seinem Gerät erwarten.

Jeder Sendung sollte ein Vorblatt vorangestellt werden, welches den Absender, dessen Telefax- und Telefonnummer sowie die Anzahl der insgesamt gesendeten Seiten ausweist. Das Sendeprotokoll sollte mit dem Vorgang aufbewahrt werden.

Das Telefaxgerät ist so aufzustellen, daß Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt eingehender oder übertragener Schreiben nehmen können.